

BGer 6B 489/2012 vom 10. Juni 2013

Bundesgericht, 2013-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_489_2012

FR: TF 6B 489/2012 du 10 juin 2013

IT: TF 6B 489/2012 del 10 giugno 2013

Regeste

Gehilfenschaft zu mehrfacher sexueller Nötigung, Gehilfenschaft zu mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern durch Unterlassung; Willkür | Straftaten

Erwägungen

E. 1.1

Rechtsschriften haben die Begehren und deren Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). Verweisungen auf Ausführungen vor den kantonalen Gerichten sind unbeachtlich.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin anerkennt die Verurteilung wegen Gehilfenschaft zu mehrfachen sexuellen Handlungen mit einem Kind durch Unterlassen "im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen Z._____ und A._____" (Beschwerde S. 9). Das Bezirksgericht hatte entschieden, die Beschwerdeführerin habe sich durch das "Zulassen" dieser Beziehung mit dem in ihrem Haushalt lebenden Z._____ schuldig gemacht (Urteil Bezirksgericht E. 10.1 und 14.2; vgl. vorinstanzliches Urteil E. 2a und b).

E. 1.3

Abweichend vom Bezirksgericht sprach die Vorinstanz Y._____ im Sinne von Art. 187 Abs. 1 und 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von A._____ und B._____ schuldig (Urteil E. 4 und 5). Akzessorisch verurteilte es die Beschwerdeführerin wegen Gehilfenschaft durch Unterlassen (Urteil E. 6). Die Beschwerde richtet sich gegen diesen Schuldspruch.

E. 2

Das Bundesgericht ist an den festgestellten Sachverhalt gebunden (Art. 105 Abs. 1 BGG). Mit der Beschwerde kann einzig gerügt werden, dieser sei offensichtlich unrichtig festgestellt worden oder beruhe auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 97 Abs. 1 BGG). "Offensichtlich unrichtig" bedeutet "willkürlich" (BGE 136 II 304 E. 2.4). Das Bundesgericht prüft nur ausreichend begründete Rügen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. BGE 135 I 313 E. 1.3; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2). Allgemein gehaltene Einwände, lediglich erneute Bekräftigungen des im kantonalen Verfahren eingenommenen Standpunkts oder die blosser Behauptung des Gegenteils genügen nicht. In der Beschwerde muss anhand des angefochtenen Urteils präzise dargelegt werden, worin die Rechtsverletzung besteht. Auf appellatorische Kritik am Urteil ist nicht einzutreten (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3 S. 5; 134 II 244 E. 2.2).

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin bringt vor, die Vorinstanz nehme aktenwidrig an, dass sie am 2. November 2011 ein schriftliches Teilgeständnis abgelegt hatte. Sie bezieht sich dabei irrtümlich auf "Ziffer 4b) und 4e) " des Urteils. Unter diesen Ziffern der "Ergebnisse" stellt die Vorinstanz die Prozessgeschichte dar. Ziffer 4b der "Erwägungen" (Urteil S. 23 ff.) betrifft ein Teilgeständnis des mitangeklagten Lebenspartners. In den "Erwägungen" findet sich keine Ziffer 4e. Die Beschwerdeführerin reichte am 2. November 2011 ein "Geständnis von Frau X. _____ betreffend das laufende Verfahren" ein (Zusatzakten der Staatsanwaltschaft, act. 5). Nach der Vorinstanz (Urteil S. 28 f.) bedauerte die Beschwerdeführerin in diesem Schreiben vom 2. November 2011, ihrer Tochter nicht geglaubt zu haben und nicht für sie da gewesen zu sein, und erklärte, zum damaligen Zeitpunkt von gar nichts gewusst zu haben. Die Vorinstanz geht in haltbarer Weise von einem Teilgeständnis aus (dem sie allerdings keine grosse Bedeutung beimisst; vgl. Urteil S. 35), denn die Beschwerdeführerin gestand ein, dass sie von ihrer Tochter informiert wurde. Die Vorinstanz stellt nicht auf dieses Eingeständnis ab, sondern hält der Beschwerdeführerin willkürfrei entgegen, sie hätte aufgrund der Vorwürfe von A. _____ und den Berichten von N. _____ gewarnt sein müssen (Urteil S. 29, insbesondere mit Hinweisen auf Aussagen von N. _____ in Fn. 102).

E. 2.2

Die Vorinstanz führt weiter aus, trotz dieses Wissens habe die Beschwerdeführerin A. _____ gezwungen, einen Entschuldigungsbrief zu schreiben, damit der Lebenspartner zurückkehre. Die sexuellen Übergriffe habe sie teils selbst beobachtet. Sie habe auch Übergriffe auf ihre jüngste Tochter gesehen. Die Vorinstanz verweist auf diesbezügliche Aktenstellen (Urteil S. 29). Damit setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Die Beschwerdeführerin bestreitet, dass sie ihre Tochter unter Druck setzte, um die Vorwürfe zurückzunehmen (Beschwerde S. 5). Die Tatsachenfeststellung in E. 3b/bb sei unbelegt und aktenwidrig. Nach dem Urteil (S. 18) erklärte A. _____ auf nachvollziehbare und glaubhafte Weise, weshalb sie den Brief an den Lebenspartner geschrieben hatte. Die Vorinstanz verweist auf mehrere Aktenstellen, mit welchen sich die Beschwerdeführerin nicht auseinandersetzt.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin bringt vor, sie habe erst aufgrund des Teilgeständnisses ihres Lebenspartners im Herbst 2011 erfahren, dass die Vorwürfe zutrafen (Beschwerde S. 6). A. _____ sei nach Bekanntwerden der Vorwürfe im Herbst 2007 durch die Vormundschaftsbehörde fremd plaziert worden. Deshalb sei mit der Rückkehr ihres Lebenspartners objektiv keine Gefahr entstanden. Sie (die Beschwerdeführerin) habe keine über das Sozialübliche hinausgehenden Berührungen durch ihn festgestellt. B. _____ habe ausgesagt, dass sie (die Beschwerdeführerin) keine Ahnung von den Übergriffen gehabt hatte (Beschwerde S. 7). B. _____ habe sie nie auf Verfehlungen angesprochen (Urteil S. 8). Was A. _____ im Herbst 2007 genau sagte, sei nicht dokumentiert. Diese Vorbringen sind appellatorisch.

E. 2.4

Auch die weiteren Einwände sind unbehelflich. Die Beschwerdeführerin erklärt, aus der Anklageschrift und dem Urteil gehe nicht hervor, inwiefern sie ihre Garantenstellung verletzt hatte (Beschwerde S. 7 f.). Das trifft nicht zu. Als Mutter war sie verpflichtet, ihre Töchter vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Sie klärte die Vorwürfe nicht ab (Urteil S.

29 und 35). Die Beschwerdeführerin bestreitet eine Kenntnisnahme der sexuellen Übergriffe und beruft sich dafür auf E. 1 und 6c des Urteils. Die Vorinstanz hält an diesen Stellen lediglich fest, dass die Beschwerdeführerin eine Kenntnis bestritt. Ihr Wissen begründet die Vorinstanz nicht in E. 3a/jj und 3a/kk, sondern auf S. 28 f. des Urteils. Die Bestreitungen erweisen sich insgesamt als appellatorisch.

E. 3

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dies setzt voraus, dass auf die Beschwerde eingetreten werden kann, diese also die minimalen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt (BGE 134 II 244 E. 2.1).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin hatte als Mutter eine Garantenpflicht für ihre Töchter. Indem sie die sexuellen Übergriffe weder verhinderte noch ihnen nachging (Urteil S. 29 und 35), blieb sie pflichtwidrig untätig. Das Verhalten ist als Begehen durch Unterlassen strafbar (Art. 11 Abs. 1 StGB) und vorliegend als Gehilfenschaft zu qualifizieren (Art. 25 StGB). Als Hilfeleistung gilt jeder kausale Beitrag, der die Tat fördert, d.h. die Haupttat durch irgendwelche Vorkehren oder durch psychische Hilfe erleichtert (BGE 129 IV 124 E. 3.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin rügt, eine wissentliche und willentliche Handlung sei nicht erkennbar, weshalb Eventualvorsatz ausscheide (Beschwerde S. 8 f.). Nach der Vorinstanz beobachtete die Beschwerdeführerin die Übergriffe teilweise selbst, ihre Tochter erhob ihr gegenüber Vorwürfe, und eine Drittperson warnte sie nachdrücklich. Sie ging den Vorwürfen nicht nach, weil ihr der Lebenspartner wichtiger war. Sie nahm die Tat in Kauf (Urteil S. 29). Aufgrund dieses Sachverhalts verletzt die Annahme des Eventualvorsatzes kein Bundesrecht. Eventualvorsätzlich handelt, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Dabei genügt, dass der Gehilfe die strafbare Handlung in groben Umrissen kennt (*il suffit qu'il connaisse les principaux traits de l'activité délictueuse qu'aura l'auteur*; BGE 132 IV 49 E. 1.1). Entgegen der Beschwerde (S. 8) ist eine genaue Kenntnis von Qualität und Intensität der Übergriffe nicht erforderlich.

E. 3.3

Die Beschwerdeführerin hält eine bedingte Geldstrafe von maximal 90 Tagessätzen zu Fr. 30.-- für angemessen. Die bedingt ausgesprochene 15-monatige Freiheitsstrafe erscheint nicht als unangemessen hart und liegt im vorinstanzlichen Ermessen (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1).

E. 3.4

Die Beschwerdeführerin stellt ihre Anträge betreffend Haftpflicht und Genugtuung sowie Kostenfolgen und Anwaltsentschädigung offenbar für den Fall einer Guttheissung der Beschwerde und begründet sie nicht. Darauf ist nicht einzutreten.

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist gutzuheissen. Es sind keine Kosten zu erheben, und der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ist aus der Bundesgerichtskasse zu entschädigen (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.